

# Schadensanzeige: Wann ist aufzuklären?

In einem im Februar ergangenen Urteil hat sich das Amtsgericht Düsseldorf sehr detailliert mit einer Reihe „klassischer“ Fragen des Umzugsrechts beschäftigt. Rechtsanwalt Frank Geissler von der Hamburger Kanzlei Grimme & Partner erläutert den Fall dezidiert.



Schäden am Umzugsgut sind nun mal nicht immer auszuschließen, doch die eigentlichen Tücken liegen manchmal auch woanders: etwa im Aufrechnungsverbot des Speditors.

Fotos: Adobe Stock / TS.PHOTOS

Geklagt hatte ein Möbelspediteur gegen seinen Kunden auf die restliche Umzugsvergütung in Höhe von 3.876,87 Euro. Der Kunde wandte diverse Beschädigungen an dessen Räumen und dem Umzugsgut, sowie fehlende Gegenstände ein und rechnete mit diesen Schadensersatzansprüchen in Höhe von 2.199,12 Euro gegenüber der Fracht auf. Der Umzugauftrag wurde im April 2021 angefragt, am 1. Juni 2021 beauftragt und vom 4. bis 6. August 2021 durchgeführt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers enthielten in Ziffer 7 ein Aufrechnungsverbot gegenüber dessen Vergütung. Unter dem 4. August 2021 wurde ein Schadenprotokoll erstellt, auf welchem Schäden am Wohnzimmerschrank und der

Wohnzimmerwand notiert wurden. Am 6. August 2021 unterzeichnete der Kunde ein „Empfangsbescheinigung“ überschriebenes Formular, auf welchem unter anderem Hinweise auf die Untersuchungspflichten und die Fristen enthalten waren.

Das Gericht sah den Klageanspruch als nur teilweise berechtigt an: Fehlerhaft wandte das Gericht die werkvertragliche Bestimmung des § 631 Abs. 1 BGB statt die Normen des Frachtvertrags §§ 451, 407, 420 HGB an.

## Ungewöhnliches zum Aufrechnungsverbot

Es sah ferner einen Gegenanspruch des Kunden aus §§ 633, 634, 280, 281 BGB

als berechtigt an, obgleich hier die §§ 451, 451a, 425ff HGB anzuwenden waren. Interessant sind dann aber die Erwägungen des Gerichts zum Aufrechnungsverbot: Das Gericht sieht hier einen möglichen Verstoß gegen das Klauselverbot des § 307 Abs. 2 BGB, da hiervon neben Schadensersatz- auch Gewährleistungsansprüche erfasst würden. Dies führe laut der vom BGH zu Fällen des Bau- und Architektenrechts ergangenen Rechtsprechung zu einer unangemessenen Benachteiligung und Unwirksamkeit (vgl. BGH NJW 2011, 1729). Laut dem AG Düsseldorf komme es hierauf vorliegend aber nicht an, da zum Urteilszeitpunkt die Ansprüche des Kunden entscheidungsreif gewesen seien. Tatsächlich könnte diese Klausel problematisch sein, da sie auch Gewährleistungsansprüche wie zum Beispiel erneute Montage umfasst.

## Fehler in der Empfangsbestätigung

Das Gericht beschäftigt sich sodann mit der Frage, ob die auf dem Protokoll vom 4. August 2021 nicht vermerkten weiteren Schäden wegen Verletzung der Ausschlussfrist des § 451f Nr. 1 HGB nicht zu berücksichtigen seien. Es meint bereits die Art der Hinweise entsprechen nicht der vom Gesetzgeber geforderten deutlichen drucktechnischen Hervorhebung. Die Hinweise seien unter der Überschrift „Empfangsbescheinigung“ nicht zu erwarten, die weitere Überschrift „Unterrichtung des Empfängers-Schadensanzeige“ hebe

sich nicht deutlich genug ab. An dieser Stelle bezieht sich das Gericht auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (OLG Stuttgart NJW 1992, 3245), welches allerdings die Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung nach dem Verbraucherkreditgesetz betraf. Nach h. M. erfordert demgegenüber die Fristenbelehrung gem. § 451 g Nr. 2 HGB mangels ausdrücklicher Bestimmung durch den Gesetzgeber keine solche Gestaltung.

Das Gericht meint weiter, schon die Platzierung im Rahmen einer Empfangsbestätigung sei fehlerhaft. Es bezieht sich dabei auf ein Urteil des BGH noch unter der Geltung der § 13 III 1 GüKUMT, wonach es nach dem Verbraucherschutz nicht genüge, dass Hinweise auf der Rückseite von Angebotsformularen oder auf Arbeitsscheinen abgedruckt seien (vgl. BGH NJW-RR 1995, 603). Das AG meint, diese gelte auch für eine Empfangsbestätigung. Es meint ferner, auch etwaige Hinweise in der – hier nicht vorgelegten – Auftragsbestätigung vom 1. Juni 2021 seien nicht ausreichend gewesen. Es findet, eine derartige Unterrichtung sei „zu früh“. Zwar verlange das Gesetz eine Belehrung spätestens bei der Ablieferung, jedoch müsse diese bei einem Verbraucher „zeitnah“ vor dem Umzug stattfinden.

## Gericht spricht bedeutsame Frage an

Ansonsten bestünde das Risiko, dass diesem die sehr knappe Frist nicht präsent sei, zumal typischerweise bei einem Umzug „ältere wichtige Unterlagen“ verpackt seien und erst wieder aufgefunden werden müssten. Gerade im vorliegenden Fall zeige sich, dass bei einem Vertragsschluss zwei Monate vor dem Umzug eine Erinnerung an die Hinweise nicht zu erwarten sei.

Das Gericht spricht hier eine praktisch bedeutsame Frage an, welche in der Rechtsprechung und den Kommentaren umstritten ist: Da solche Hinweise theoretisch sogar formlos, also auch

mündlich, erfolgen können, müssen diese nicht drucktechnisch besonders hervorgehoben sein. Dabei kann und sollte die Aufklärung über das Verhalten im Schadensfall sinnvollerweise bereits mit dem Umzugsvertrag erfolgen (vgl. LG Kiel, TranspR 2000, 309; OLG Saarbrücken, TranspR 2007, 66). Vom Gesetzeswortlaut her ist die Unterrichtung gerade nicht zwingend erst bei Ablieferung vorgesehen, damit der Verbraucher die Möglichkeit der vorherigen Kenntnisaufnahme nicht erst beim Umzug hat. Sie kann z. B. mit der Haftungsinformation verbunden werden. Zu beachten ist dabei, dass die Belehrung gegenüber dem Empfänger erfolgen muss. Dieser wird beim Umzugsvertrag in den allermeisten Fällen zwar mit dem Auftraggeber (Absender) identisch sein, er muss es aber nicht. Empfohlen wird daher eine weitere Information auf dem Arbeitsschein bei der Ablieferung, da diese dann zeitnah im Zusammenhang mit der Ablieferung steht.

## Hinweis darf bis Ablieferung erteilt werden

Nach einer extremen Gegenauffassung, welche von Koller (Transportrecht, § 451g HGB Rn. 11) vertreten wird, darf der Hinweis sogar erst nach Beginn der Ablieferungsarbeiten gegeben werden. Dies soll der vom Gesetzgeber gewünschten Hinweisfunktion am besten entsprechen.

Richtigerweise darf der Hinweis bis spätestens zum Beginn der Ablieferung erteilt werden. Nur dies entspricht dem

## Zur Person



Frank Geissler ist Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht sowie für Versicherungsrecht und in der Hamburger Kanzlei Grimme & Partner ([grimme-partner.com](http://grimme-partner.com)) tätig. Neben seiner Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht und der Logistik-Initiative Schleswig-Holstein ist dieser noch als Fachautor für den Bereich Transportversicherung in dem Beck-Online-Kommentar zum VVG von Marlow/Spuhl sowie als Referent unter anderem bei der Deutschen Anwaltsakademie aktiv.

## Zwei Personen: Auftraggeber und Empfänger

Empfehlenswert ist es sicherlich und im Falle von Personenverschiedenheit von Auftraggeber und Empfänger (man denke hier zum Beispiel an Umzüge von Mitarbeitern eines Firmenkunden) auch erforderlich, hier zweimalig zu belehren. Die Auffassung des AG Düsseldorf, wonach dies auf einer Empfangsbescheinigung wegen des mit dieser verfolgten Zwecks nicht ausreichend sein soll, überzeugt nicht: Gerade mit diesem Dokument bestätigt ja der Empfänger den – mehr oder weniger – vollständigen und ordnungsgemäßen Erhalt seines Umzugsgutes. Ein Hinweis an dieser Stelle auf einzuhaltende Fristen und Art der Rüge („unter Vorbehalt“ reicht nicht) ist danach sogar bestens geeignet.

**Rechtsanwalt Frank Geissler**  
**AG Düsseldorf, Urteil v. 10. Februar 2023,**  
**Az. 37 C 129/22**